

## Richtlinien über die außerschulische Nutzung der Bühnen und Stühle

Die Schulverbandsversammlung hat am 03.12.2018 folgende Richtlinien über die außerschulische Nutzung der Bühnen und Stühle beschlossen.

### § 1

#### Gegenstand der Benutzung

1. Der Schulverband der Gemeinschaftsschule Moorrege verfügt über 2 Bühnen und ca. 1.000 Stühle.
2. Diese können von amtsangehörigen Gemeinden und deren Vereinen und Verbänden für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
3. Anträge auf Überlassung der Bühne und Stühle sind schriftlich an das Amt Geest und Marsch Südholstein oder den Verbandsvorsteher, spätestens 4 Wochen vor Nutzung, zu richten.

### § 2

#### Benutzungspauschale

1. Für die Benutzung der Bühne und der Stühle ist eine Benutzungspauschale zu entrichten. Die Benutzungspauschale ist vor der Nutzung auf das Konto der Amtskasse zu überweisen.
2. Die Gebühren betragen für die verbandsangehörigen Gemeinden und deren ortsansässigen Vereinen, Verbänden, sowie deren politischen Parteien/Vereinigungen  
pro Veranstaltung: 400,- € für die Bühne und  
0,25 € pro Stuhl
3. Für alle übrigen Nutzer betragen die Gebühren  
pro Veranstaltung: 800,- € für die Bühne und  
0,50 € pro Stuhl
4. Für Veranstaltungen, der verbandsangehörigen Gemeinden und deren ortsansässigen Vereinen, Verbänden, sowie politischen Parteien/Vereinigungen, bei denen keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden und bei denen keine Speisen und Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, sind keine Gebühren zu entrichten.
5. Für den Arbeitseinsatz des Hausmeisters, für die Herausgabe/Rücknahme der Bühne und Stühle und ggfls. Auf- und Abbau der Bühne/Stühle ist pro Stunde eine Pauschale in Höhe von 45,- €, zuzüglich möglicher Wochenend-, Feiertagszuschläge, fällig. Diese Gebühr wird nach Nutzung in Rechnung gestellt.

6. Ermäßigungen oder Befreiungen werden ausschließlich durch Beschluss in der Verbandsversammlung gewährt.

### **§ 3**

#### **Zahlungspflicht**

1. Zahlungspflichtig ist der Nutzer. Ist der Nutzer ein Verein, haftet der Vorstand für die Zahlung der Benutzungsgebühr.

### **§ 4**

1. Beanstandungen hat der Hausmeister dem Amt zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer muss die Kosten für die Beseitigung von Schäden oder Verunreinigung erstatten.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Schulverband etwaige Haftpflichtansprüche der Mitglieder oder Beauftragten des Vereins, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter von der Hand zu halten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gegenstände stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und dessen Bediensteten oder Beauftragte.

Moorege, den

Schulverband  
Gemeinschaftsschule Moorege  
Der Vorstandsvorsteher

Oliver Ringel